

VERGÜTUNGS- BERICHT 2014



SCHNELLÜBERSICHT VERGÜTUNGSBERICHT 2014

Entwicklung Luzerner Kantonalbank im Geschäftsjahr 2014

Die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) hat im Geschäftsjahr 2014 einen Unternehmensgewinn nach Steuern von 181.5 Millionen Franken erzielt. Das entspricht einer Verbesserung von 2.3 Millionen Franken bzw. 1.3 % gegenüber dem sehr guten Vorjahresergebnis. Da die LUKB – wie mehrfach angekündigt – seit dem Geschäftsjahr 2014 auf eine Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken verzichtet, ist der Konzerngewinn noch deutlicher gestiegen: um 7.3 Millionen Franken. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vom 20. Mai 2015 die Ausschüttung einer unveränderten Dividende von 11 Franken brutto pro Aktie. Dies entspricht einer Ausschüttungsquote (Payout Ratio) von 51.2 %.

Gesamtvergütung Verwaltungsrat 2014

Die für das Kalenderjahr 2014 auszahlende Vergütungssumme setzt sich aus der anteiligen Summe bis Generalversammlung 2014 (konsultative Genehmigung durch Generalversammlung vom 14. Mai 2014) und des Periodenanteils der Vergütung seit der letzten Generalversammlung zusammen. Die Gesamtvergütung wird zu 50 % in Form von während mindestens sechs Jahren gesperrten Aktien ausbezahlt.

Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2014

Die Gesamtvergütung 2014 besteht aus der direkten Personalvergütung von 3'118'721 Franken und den Personalnebenkosten von 914'310 Franken. Dazu kommen im Zusammenhang mit den personellen Wechseln in der Geschäftsleitung Einmalzahlungen von 607'266 Franken (inkl. Personalnebenkosten und Pauschalspesen). Ein bedeutender Teil der variablen Vergütung wird in Form von während mindestens sechs Jahren gesperrten Aktien ausbezahlt.

Anträge an die Generalversammlung vom 20. Mai 2015

1. Gesamtvergütung Verwaltungsrat für die abgelaufene Wahlperiode 2014–2015

Der Verwaltungsrat beantragt, die Auszahlung der Gesamtvergütung von 796'591 Franken an die Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Personalnebenkosten von 56'591 Franken) für die Periode GV 2014 bis GV 2015 zu genehmigen.

2. Variable Vergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2014

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total 1'370'212 Franken für das Geschäftsjahr 2014 zu genehmigen.

Erläuterung: Die variable Vergütung basiert auf dem Unternehmenserfolg der LUKB sowie der individuellen Beurteilung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung. Die anteiligen Personalnebenkosten (gesetzliche und reglementarische Arbeitgeberbeiträge an Alters- und Risikovorsorgeeinrichtungen) sind in der fixen Vergütung enthalten.

3. Fixe Vergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015 von maximal 2'920'000 Franken zu genehmigen.

Erläuterung: Die fixe Vergütung setzt sich zusammen aus der Basisvergütung (1'810'000 Franken), den gesetzlichen und reglementarischen Alters- und Risikovorsorgebeiträgen für die direkte Personalvergütung (1'030'000 Franken) sowie den übrigen Personalnebenkosten (80'000 Franken). Dabei handelt es sich um Maximalsummen. Insbesondere die Alters- und Risikovorsorgebeiträge sowie die übrigen Personalnebenkosten können schlussendlich tiefer als die beantragte Gesamtsumme sein, da die Ausnutzung der beantragten Summen von verschiedenen Parametern (Jahresergebnis, Mitarbeiterbeurteilung, Bezug Sabbatical-Anrecht usw.) abhängt.

VERGÜTUNGSBERICHT 2014

(BIS 2013 BESTANDTEIL DES FINANZBERICHTS)

	Seite
Vergütungsbericht	4 bis 23
Bericht der Revisionsstelle	24 bis 25
Corporate Governance LUKB	26 bis 46

INHALTSVERZEICHNIS VERGÜTUNGSBERICHT

	Seite
1. Brief des Verwaltungsrates	5
2. Zuständigkeiten	6
2.1 Verwaltungsrat	6
2.2 Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	6
2.3 Auswirkungen der Regulierung auf die Vergütung	7
3. Vergütungen Luzerner Kantonalbank	8
3.1 Vergütungspolitik und Ziele	8
3.2 Vergütungssystem generell	8
3.3 Sonstige Anstellungsbedingungen	9
4. Vergütung des Verwaltungsrates	10
4.1 VR-Vergütungsreglement	10
4.2 Vergütung für Periode Generalversammlung 2014 bis Generalversammlung 2015	12
4.3 Gesamtvergütung Verwaltungsrat 2014	12
5. Vergütung der Geschäftsleitung	14
5.1 GL-Vergütungsreglement und das Geschäftsjahr 2014 betreffende Beschlüsse	14
5.2 Fixe Vergütung 2014	16
5.3 Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2014	17
5.4 Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2014	17
5.5 Fixe Vergütung 2015	19
6. Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der LUKB	20
6.1 Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB	21
6.2 Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB	22
7. Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	23
7.1 Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates	23
7.2 Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung	23
Bericht der Revisionsstelle	24

1. BRIEF DES VERWALTUNGSRATES

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Es freut uns, Ihnen den ersten separaten Vergütungsbericht der Luzerner Kantonalbank AG zu präsentieren. In den vergangenen Jahren haben wir die Beschreibung der Vergütungssysteme des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die ausbezahlten Beträge sowie die Ausführungen zur Corporate Governance im Finanzbericht publiziert. Neu finden Sie diese Inhalte im Vergütungsbericht.

Ausgehend von der auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») haben wir unsere Statuten revidiert und dabei unter anderem ergänzt, dass wir neben dem Jahres- und Finanzbericht künftig zusätzlich einen Vergütungsbericht erstellen werden. Die Generalversammlung hat am 14. Mai 2014 diese Statutenanpassung gutgeheissen. Im Vergütungsbericht halten wir an der bisherigen transparenten Berichterstattung über die Vergütungssysteme und die vergüteten Beträge fest und zeigen Ihnen auf, über welche Anträge zur Vergütung Sie an der GV vom 20. Mai 2015 abstimmen können.

Zur Umsetzung der «VegüV» gehört auch die Schaffung eines Personal- und Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt dessen Mitglieder jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr. An der GV 2014 hat die LUKB diese Wahl erstmals durchgeführt. Der Leitungsausschuss des Verwaltungsrates, der bisher auch die Funktion des Compensation / Nomination Committee wahrgenommen hatte, wurde per 1. Juli 2014 aufgelöst.

Der Personal- und Vergütungsausschuss hat basierend auf den Statuten und der «VegüV» im Jahr 2014 unter anderem die Reglemente über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung überarbeitet. Auch im Personalbereich war der neue Ausschuss aktiv – er führte die Rekrutierung eines neuen Geschäftsleitungsmitglieds durch.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Vergütungsbericht und Ihr Vertrauen in die Luzerner Kantonalbank.

Freundliche Grüsse



Mark Bachmann
Präsident des Verwaltungsrates



Josef Felder
Vorsitzender des Personal- und
Vergütungsausschusses

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 21 der Statuten der Luzerner Kantonalbank regelt die Eckpunkte der Vergütung an den Verwaltungsrat und Artikel 24 der Statuten die Eckpunkte der Vergütung und Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die statutarischen Aufgaben werden im Organisations- und Geschäftsreglement und in der Kompetenzordnung weiter konkretisiert.

Gemäss Statuten können Ausschüsse des Verwaltungsrates gebildet werden. Derzeit bestehen ein Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR), ein Prüfungsausschuss (PA-VR) und ein Risikoausschuss (RA-VR). Die durch die «VegüV» thematisierten Aufgaben haben insbesondere für den VA-VR besondere Bedeutung.

2.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der LUKB ist für die Geschäftsstrategie verantwortlich. Er legt die strategischen, organisatorischen und finanzplanerischen Grundsätze fest und definiert die Risikopolitik. Der Verwaltungsrat nominiert die Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung und wählt auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses die Geschäftsleitungsmitglieder. Er verabschiedet auf Antrag des VA-VR die Vergütungsreglemente und beantragt die Maximalsummen der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zuhanden der Generalversammlung. Zudem bereitet der Verwaltungsrat die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

2.2 Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)

Der Personal- und Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates unterstützt den Verwaltungs-

rat bei seinen gemäss Artikel 716a OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Dabei bereitet der VA-VR im Rahmen der Kompetenzordnung die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällt Umsetzungsentscheide. Der VA-VR hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vergütungspolitik

- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik
- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Erstellung des Vergütungsberichts an die Generalversammlung
- Jährliche Festlegung der Salärpolitik für das Personal im Sinne eines Umsetzungsentscheides

Personalpolitik

- Vorbereitung der Grundsätze für die Befähigung und Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Nomination der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse zuhanden des Verwaltungsrates
- Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die GV über die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des VA-VR sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ernennung und Entlassung des CEO, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und des Sekretärs des Verwaltungsrates

- Unterstützung des Verwaltungsrates im Rahmen der Statuten beim Erlass von Richtlinien zur Beschränkung von Mandaten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Unterstützung des Verwaltungsrates beim Erlass der notwendigen Reglemente über die Beschränkung von Eigengeschäften der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der VA-VR besteht aus drei Verwaltungsratsmitgliedern. Derzeit sind dies Josef Felder (Vorsitz), Mark Bachmann und Max Pfister. Sie erfüllen uneingeschränkt die Unabhängigkeitskriterien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

Bis zur Statutenrevision vom 14. Mai 2014 hat der Leitungsausschuss des Verwaltungsrates in seiner Funktion als Compensation/Nomination Committee (LA-VR/CNC) die dem heutigen Personal- und Vergütungsausschuss zugeordneten Aufgaben wahrgenommen. Der LA-VR/CNC hat sich wie folgt zusammengesetzt: Mark Bachmann (Vorsitz), Josef Felder und Christoph Lengwiler.

Berater

Zur Unterstützung kann der VA-VR bei Bedarf interne und /oder externe Berater beiziehen.

Sitzungen VA-VR

Im Normalfall nehmen der Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) und der Leiter Personal an den Sitzungen des Personal- und Vergütungsausschusses teil. Der Vorsitzende des VA-VR entscheidet nach Bedarf über die Teilnahme anderer Mitglieder der Geschäftsleitung und von weiteren Mitarbeitenden, von Vergütungsexperten und von externen Rechtsberatern.

Der VA-VR tagt so oft wie notwendig, mindestens jedoch 4-mal jährlich.

Schwerpunkte 2014

Im Jahr 2014 hielt der VA-VR zwölf physische Sitzungen (inkl. Sitzungen des LA-VR/CNC vor

der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Juni 2014) mit folgenden Schwerpunkten ab:

- Festlegung der Vergütungspools
- Überprüfung von Höhe und Zusammensetzung der Vergütung an die Geschäftsleitungsmitglieder unter Berücksichtigung von Rückmeldungen von Aktionären sowie Best-Practice-Entwicklungen bei vergleichbaren Unternehmen
- Vorbereitung und Antragsstellung der Vergütungsreglemente des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Vorbereitung und Antragsstellung der Vergütung des Verwaltungsrates (Periode GV 2013 bis GV 2014) und der Geschäftsleitung (Fixvergütung 2014, variable Vergütung 2013)
- Auswahl und Nomination der Kandidaten für die vakanten Funktionen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung

Zusätzlich fanden diverse Telefonkonferenzen statt.

2.3 Auswirkungen der Regulierung auf die Vergütung

Neben den obligationenrechtlichen Anforderungen hat die FINMA weitere Vorgaben definiert – insbesondere im Rundschreiben 10/1 «Vergütungssysteme». Der LUKB-Konzern setzt dabei entsprechende Anforderungen freiwillig als Leitlinie für das Vergütungssystem um.

3. VERGÜTUNGEN LUZERNER KANTONALBANK

3.1 Vergütungspolitik und Ziele

Die Vergütungspolitik ist ein wichtiges Element der Bemühungen der LUKB, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem erforderlichen Wissen und der notwendigen Erfahrung zu gewinnen, zu motivieren und längerfristig zu binden. Sie ist ein zentrales Element der auf Integrität und Fairness ausgelegten Anreizstruktur der LUKB. Sie soll individuelle Leistung belohnen und gleichzeitig die Arbeit im Team fördern – über Bereichsgrenzen hinweg und im Sinne des Gesamtinteresses. Sie ist verknüpft mit dem Risikomanagement und den Kontroll- und Compliance-Prozessen der LUKB. Weiter ist die Vergütungspolitik abgestimmt auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens.

Die Höhe der Vergütung und die Anstellungsbedingungen sind auf das Umfeld der mittleren und grösseren Kantonalbanken sowie der kotierten Regionalbanken abgestimmt und auf die jeweilige Funktion ausgerichtet. Die

Vergütungspolitik legt gleichzeitig die Grundlage für das Verhältnis von fixer und variabler leistungsbezogener Vergütung der einzelnen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung individueller Aufgaben, Rollen und Verantwortungen. Ein wesentliches Ziel der Vergütungspolitik ist es, die Interessen von Mitarbeitenden mit jenen der Kapitalgeber in Einklang zu bringen und damit einen nachhaltigen Mehrwert für die Bank zu schaffen. Die Vergütungspolitik gilt für alle Mitarbeitenden der Bank. Sie beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der vergütungsbezogenen Grundsätze, Zielsetzungen, Programme sowie der Vergütungsstandards und -prozesse. Dabei richtet sich die Vergütungspolitik nach den Vorgaben des Obligationenrechts sowie anderer für die LUKB massgeblicher Regulatorien. Die Vergütungspolitik wird unter der Führung des Personal- und Vergütungsausschusses regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Alle Änderungen müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

3.2 Vergütungssystem generell

Das Vergütungssystem der LUKB setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:



Zusätzlich können noch weitere Sachleistungen und Pauschalspesen ausgerichtet werden. Sofern diese steuerrechtlich einen Vergütungscharakter haben, werden diese Sachleistungen unter den übrigen Personalnebenkosten aufgeführt. Steuerrechtlich bewilligte Pauschalspesen werden nur vollständigshalber erwähnt.

Die Basisvergütung wird in 13 Raten ausbezahlt. Dabei gelangen je die Hälfte der 13. Rate im Juni und im Dezember zur Auszahlung. Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Unternehmensergebnis, von der Funktion und der Mitarbeiterbeurteilung ab und kann über die Zeitachse schwanken. Der Anteil der variablen Vergütung an der direkten Personalvergütung hängt insbesondere von der Funktion ab und ist auf Stufe Geschäftsleitung am höchsten.

3.3 Sonstige Anstellungsbedingungen

Die Mitarbeitenden haben normalerweise einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Die Mitarbeitenden der LUKB werden generell mit Vollendung des 64. Lebensjahrs pensioniert. Vorzeitige (Teil-)Pensionierungen können ab Vollendung des 58. Lebensjahrs vorgenommen werden. Für einzelne Mitarbeitende können abweichende Alterslimiten festgelegt werden. Die Mitglieder der GL werden nach Abschluss des 61. Lebensjahrs pensioniert. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in die Vorsorgeeinrichtungen sind reglementiert.

Die Personalnebenkosten sind reglementiert. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsausübung anfallenden Spesen werden von der Bank übernommen. Zur Vereinfachung der Verfahren sind für definierte Mitarbeiterkreise Pauschalspesen eingeführt worden. Diese Pauschalspesen sind mit den Steuerbehörden abgestimmt und haben keinen Vergütungscharakter.

4. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES

4.1 VR-Vergütungsreglement

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat auf Antrag des VA-VR verabschiedeten VR-Vergütungsreglement. Das aktuelle Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2014 verabschiedet. Eine Vergütungsperiode dauert von einer Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung der LUKB (Amtsperiode). Dabei erfolgt die Auszahlung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütung erst, nachdem die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer seit der letzten Generalversammlung genehmigt hat.

Die Basisvergütung besteht aus einer für alle VR-Mitglieder einheitlichen Grundpauschale. Zudem erhalten die VR-Mitglieder Funktionspauschalen, die je nach Zusatzaufgabe(n) definiert sind. Diese werden grundsätzlich unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Eine variable Vergütung wird nicht entrichtet. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses zusätzlich individuell eine Sonderentschädigung innerhalb einer bestimmten Bandbreite (pro Einzelmitglied maximal 75'000 Franken; kumuliert über alle VR-Mitglieder maximal 200'000 Franken pro Vergütungsperiode) festlegen. Dabei kann der Verwaltungsrat auch zusätzliche Ad-hoc-Ausschüsse mandatieren. Sitzungsgelder werden keine ausbezahlt.

Mindestens 50% der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung werden im Normalfall in Form von gesperrten Aktien der Bank entrichtet. Die Sperrfrist beträgt im Normalfall sechs Jahre. Die Anzahl der zuzuteilenden Aktien wird nach der Generalversammlung ermittelt. Dies erfolgt anhand des massgeblichen Aktienkurses, der sich aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der letzten 30 Börsentage vor der Generalversammlung und des gemäss Steuergesetz relevanten Abschlags infolge der Sperrfrist ergibt. Diese Aktien werden den VR-Mitgliedern frühestens zehn Kalendertage, spätestens 30 Kalendertage nach der Generalversammlung übertragen. Die Zahlung der übrigen Vergütung erfolgt spätestens 40 Kalendertage nach der Generalversammlung in bar.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträgen an die obligatorischen Sozialversicherungen werden durch die LUKB keine weiteren Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (kein Anschluss an eine 2. Säule) zugunsten der VR-Mitglieder geleistet. Die VR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die für Bankmitarbeitende üblichen Sonderkonditionen und sind vom Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der LUKB ausgeschlossen.

Zur Abdeckung der mit der VR-Funktion zusammenhängenden Kosten werden Pauschalspesen ausbezahlt. Diese stellen keinen Bestandteil der Vergütung dar. Weitere Spesen werden nicht rückvergütet.

Vergütungssystem VR im Überblick (Vergütungsperiode: GV bis GV)

Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckpunkte des seit GV 2014 in Kraft stehenden VR-Vergütungsreglements zusammen:

	Thema	Regelung
Direkte Personalvergütung	Basisvergütungen	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpauschale pro VR-Mitglied: 45'000 Franken – Zusätzliche Funktionspauschalen: <ul style="list-style-type: none"> – VR-Präsident: 130'000 Franken – VR-Vizepräsident: 20'000 Franken – Vorsitz VA-VR, PA-VR, RA-VR: je 30'000 Franken – Weitere Mitglieder der einzelnen Ausschüsse: je 20'000 Franken – Auszahlung der Grund- und Funktionspauschalen: mindestens 50% in Aktien, mit Sperrfrist im Normalfall von 6 Jahren (mindestens 3 Jahren), Rest in bar – Ermittlung Anrechnungswert Aktien: volumengewichteter Durchschnittskurs letzte 30 Börsentage vor GV abzüglich steuerrechtlicher Abschlag infolge Sperrfrist – Auszahlungstermine / Übertragung Aktien: <ul style="list-style-type: none"> Aktien: frühestens 10 Kalendertage, spätestens 30 Kalendertage nach der die Wahlperiode abschliessenden GV Barauszahlung: spätestens 40 Kalendertage nach der die Wahlperiode abschliessenden GV
	Variable Vergütungen	– Generell keine variablen Vergütungen
	Sondervergütungen	<ul style="list-style-type: none"> – Sondervergütungen für allfällige Zusatzaufgaben inkl. Ad-hoc-Ausschüsse: maximal 75'000 Franken pro VR-Mitglied, total pro Vergütungsperiode nicht mehr als 200'000 Franken – Auszahlungsmodalitäten analog Basisvergütungen
Personalnebenkosten	Beiträge Alters- und Risikovorsorge	<ul style="list-style-type: none"> – Nur gesetzliche AHV / IV / EO / FAK / UVG – Kein Anschluss an Einrichtung der beruflichen Vorsorge
	Übrige Personalnebenkosten	– Keine
	Pauschalspesen	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle individueller Spesenentschädigungen werden in Absprache mit der kantonalen Steuerbehörde folgende Pauschalspesen ausbezahlt, die nicht Bestandteil der Vergütung sind: <ul style="list-style-type: none"> VR-Präsident: 12'000 Franken, VR-Vizepräsident, Vorsitzende Risiko- / Prüfungs- bzw. Personal- und Vergütungsausschuss: 7'000 Franken, übrige VR-Mitglieder: 4'000 Franken – Barauszahlung: spätestens 40 Kalendertage nach der die Wahlperiode abschliessenden GV

Bezüglich des früheren VR-Honorierungsreglements verweisen wir auf den Finanzbericht 2013, Kapitel 5.1.2 Corporate Governance.

4.2 Vergütung für Periode Generalversammlung 2014 bis Generalversammlung 2015

Für die Periode GV 2014 bis GV 2015 (14. Mai 2014 bis 20. Mai 2015) beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auszahlung folgender Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

- Basisvergütung und Zulagen in ständigen Ausschüssen: 720'000 Franken
- Sondervergütungen für Ad-hoc-Ausschuss Strategie: 20'000 Franken
- Total direkte Vergütung: 740'000 Franken

Dabei hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass 50 % der beantragten Vergütung in während mindestens sechs Jahren gesperrten Aktien (Sperrfrist bis 31. Mai 2021) ausbezahlt werden. Der Anrechnungswert wird aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der Periode vom 7. April 2015 bis 20. Mai 2015 ermittelt. Die Restsumme wird abzüglich den gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträgen per 20. Juni 2015 bar ausbezahlt.

Der Verwaltungsrat hat einen vierköpfigen Ad-hoc-Ausschuss für die Erarbeitung der Strategie 2016 bis 2020 in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung beauftragt. Es wird beantragt, den beiden Mitgliedern Reto Sieber und Adrian Gut je 10'000 Franken für die Periode bis zur Generalversammlung 2015 zu vergüten. Mark Bachmann, Präsident, und Christoph Lengwiler, Vizepräsident, die ebenfalls dem Ausschuss angehören, erhalten keine zusätzliche Sondervergütung.

Die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge an die AHV / IV / EO / FAK betragen 56'591 Franken.

Zusätzlich werden an den Verwaltungsrat die reglementarisch fixierten Pauschalspesen von insgesamt 52'000 Franken ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben.

4.3 Gesamtvergütung Verwaltungsrat 2014

Die für das Kalenderjahr 2014 auszahlende Vergütungssumme setzt sich aus der anteiligen Summe bis Generalversammlung 2014 (konsultative Genehmigung durch Generalversammlung vom 14. Mai 2014) und des Periodenanteils der Vergütung seit der letzten Generalversammlung zusammen. Dieser Anteil unterliegt dem Beschluss der Generalversammlung vom 20. Mai 2015. Dabei sind die Anträge gemäss Ziffer 4.2 in der nachfolgenden Tabelle (Seite 13) berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr 2014 werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung 2015 – nachfolgende Vergütungen ausbezahlt. Die ausgewiesenen Beträge basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs vom Dezember 2014. Da gemäss VR-Vergütungsreglement die volumengewichteten Durchschnittskurse während der letzten 30 Börsentage vor der Generalversammlung herangezogen werden müssen, können sich die für das Geschäftsjahr 2014 ausgewiesenen Beträge noch leicht verändern. Im Vergütungsbericht 2015 werden die Zahlen 2014 entsprechend angepasst.

	Direkte Personalvergütung					Personalnebenkosten			
		Basis- vergütung bar (brutto)	Basis- vergütung in Aktien (brutto)	Sonder- vergütung bar (brutto) ¹⁾	Sonder- vergütung in Aktien (brutto) ¹⁾	Total Vergütung (brutto)	Beiträge Alters- und Risiko- vorsorge ²⁾	Übrige Personal- neben- kosten	Gesamt- vergütung
Mark Bachmann	2014	101 077	101 320	0	0	202 397	14 845	0	217 242
	2013	107 500	107 512	0	0	215 012	15 684	0	230 696
Elvira Bieri	2014	11 964	12 078	0	0	24 041	1 863	0	25 904
	2013	32 500	32 595	0	0	65 095	5 045	0	70 140
Josef Felder	2014	39 287	39 412	0	0	78 699	6 099	0	84 798
	2013	42 500	42 584	0	0	85 084	6 594	0	91 678
Adrian Gut	2014	37 475	37 525	2 500	2 500	80 000	6 200	0	86 200
	2013	37 500	37 590	0	0	75 090	5 820	0	80 910
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	2014	50 540	50 761	0	0	101 301	7 851	0	109 152
	2013	47 500	47 579	0	0	95 079	7 369	0	102 448
Max Pfister	2014	32 422	32 578	0	0	65 000	5 038	0	70 038
	2013	32 500	32 595	0	0	65 095	5 045	0	70 140
Doris Russi Schurter	2014	37 475	37 525	0	0	75 000	5 813	0	80 813
	2013	37 500	37 590	0	0	75 090	5 820	0	80 910
Dr. Martha Scheiber	2014	20 458	20 501	0	0	40 959	3 174	0	44 133
	2013	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Reto Sieber	2014	32 422	32 578	2 500	2 500	70 000	5 425	0	75 425
	2013	32 500	32 595	0	0	65 095	5 045	0	70 140
Total Mitglieder Verwaltungsrat	2014	363 119	364 278	5 000	5 000	737 397	56 308	0	793 705
	2013	370 000	370 640	0	0	740 640	56 421	0	797 061

Werte in Franken

Bemerkungen:

¹⁾ Ad-hoc-Ausschuss für die Erarbeitung der Strategie 2016 bis 2020

²⁾ Beiträge AHV/IV/EO/FAK/UVG sind neu auszuweisen. Entsprechend werden auch die Vorjahreszahlen ergänzt.

Zusätzlich werden für das Geschäftsjahr 2014 Pauschalspesen von insgesamt 50'890 Franken ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben:

	2014	2013
Mark Bachmann	12'000 Franken	12'000 Franken
Elvira Bieri	1'479 Franken	4'000 Franken
Josef Felder	5'890 Franken	4'000 Franken
Adrian Gut	7'000 Franken	7'000 Franken
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	7'000 Franken	7'000 Franken
Max Pfister	4'000 Franken	4'000 Franken
Doris Russi Schurter	7'000 Franken	7'000 Franken
Dr. Martha Scheiber	2'521 Franken	n.a.
Reto Sieber	4'000 Franken	4'000 Franken
Total	50'890 Franken	49'000 Franken

5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

5.1 GL-Vergütungsreglement und das Geschäftsjahr 2014 betreffende Beschlüsse

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat auf Antrag des VA-VR verabschiedeten GL-Vergütungsreglements. Das aktuelle Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 28. Oktober 2014 verabschiedet.

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich die maximale Höhe der Basisvergütung, der Alters- und Risikobeiträge und der übrigen Personalnebenkosten der gesamten Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des VA-VR die individuellen Basisvergütungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Generalversammlung fest. Dabei erfolgt die Antragsvorbereitung für den CEO durch den Präsidenten des VR und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung durch den CEO. Gemäss Artikel 24 Absatz 8 der Statuten kann der Verwaltungsrat einen limitierten Zusatzbeitrag fixieren, wenn ein GL-Mitglied nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird. Die Beiträge für die Alters- und Risikoversorge ergeben sich gemäss den bestehenden Anschlussverträgen aus der Höhe der individuellen Vergütung sowie dem Lebensalter. Dabei ist das maximal versicherte Gehalt jeweils limitiert. Seit dem Geschäftsjahr 2014 sind ebenfalls die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO auszuweisen. Die übrigen Personalnebenkosten können insbesondere aufgrund spezifischer Faktoren gemäss allgemeinem Personalreglement schwanken, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken bzw. reglementarisch vorgesehenen Sabbaticals.

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich an der ordentlichen Generalversammlung die Höhe der variablen Vergütung der gesamten Geschäftsleitung für das abgelaufene Kalenderjahr. Der gemäss Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bis Ende Februar vorzunehmende Aktienübertrag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Baranteil wird per 20. Juni 2015 überwiesen.

Die direkte Personalvergütung umfasst die Basisvergütung und die variable Vergütung (siehe auch Ziffer 3.2). Dabei hat der Verwaltungsrat die Maximalhöhe der direkten Personalvergütung wie folgt limitiert:

- Gesamte Geschäftsleitung (5 Personen): maximal 3'750'000 Franken
- davon CEO: maximal 950'000 Franken

Die identischen Maximalbeträge sind auch vom Regierungsrat in seiner Eignerstrategie Luzerner Kantonalbank festgehalten.

Die Höhe der Basisvergütung wird jährlich an der ersten Sitzung des Verwaltungsrates oder bei der Neubesetzung von GL-Funktionen überprüft und bei Bedarf vorbehaltlich der Genehmigung an der nächsten Generalversammlung angepasst.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom bereinigten Unternehmensgewinn vor Steuern auf Stufe Konzern, von der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung sowie vom individuellen Leistungswert ab. Erhöht sich der bereinigte Unternehmensgewinn vor Steuern gegenüber dem Vorjahr und/oder werden festgelegte Ziele übertroffen, so wirkt sich dies entsprechend auf die variable Vergütung aus. Dabei kann die variable Vergütung je GL-Mitglied

eine individuell aufgrund des Funktionswerts fixierte Obergrenze (CEO: 495'000 Franken) nicht überschreiten. Bei einer Verschlechterung des bereinigten Unternehmensgewinns vor Steuern und/oder Nichterreichung der festgelegten Ziele reduziert sich die variable Vergütung. Der Verwaltungsrat hat am 30. Januar 2015 die variablen Saläre der Geschäftsleitungsmitglieder für das Jahr 2014 festgelegt, wie sie an der Generalversammlung vom 20. Mai 2015 zur Genehmigung beantragt werden.

Die Geschäftsleitung beeinflusst das Konzernergebnis und damit mittel- und langfristig auch den Unternehmenswert. Aus diesem Grund wird ein bedeutender Teil der variablen Vergütung in Form von Aktien ausbezahlt, die jeweils während mehrerer Jahre gesperrt sind. Um die Nachhaltigkeit der Geschäftspolitik zu betonen, beträgt die Sperrfrist der Aktien, die der Geschäftsleitung zugeteilt werden, im Normalfall sechs Jahre (mindestens aber drei Jahre). Der relevante Wert der zugeteilten Aktien wird jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, die variable Entschädigung zu 25 % bis 50 % (CEO: 30 % bis 50 %) in Form von gesperrten Aktien der Bank zu beziehen. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung von der variablen Entschädigung im Normalfall 50 % in Form von gesperrten Aktien beziehen müssen. Diese sind gemäss der gültigen Regelung bis 31. März 2021 gesperrt. Der Rest der variablen Vergütung wird bar ausbezahlt.

Die Geschäftsleitungsmitglieder sind bei der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank alters- und risikoversichert. Zusätzlich besteht eine Ergänzungsversicherung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen sich gemäss Arbeitsvertrag in der Regel nach Vollendung des 61. Lebensjahrs pensionieren lassen. Die gesetzlich fixierten Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/FAK und UVG sowie die reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule

werden gemäss Ziffer 3.2 unter Beiträge Alters- und Risikoversorge ausgewiesen.

Unter die übrigen Personalnebenkosten fallen insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken (frühestens nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit) und Sabbaticals (frühestens nach zehn Jahren Direktionskader und gleichzeitig Alter mindestens 45 Jahre), betriebliche Kinderzulagen sowie für die Bank anfallende Kosten des periodisch durchgeführten limitierten freiwilligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. Ebenfalls unter die übrigen Personalnebenkosten fallen allfällige steuerrechtliche Aufrechnungen für von der Bank geleistete Auslagen inkl. Privatanteil des Geschäftsautos, das die Bank zur Verfügung stellt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf die für Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter üblichen Sonderkonditionen. So haben sie ebenfalls Anspruch darauf, im Rahmen des in unregelmässigen Abständen für das gesamte Personal durchgeführten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms Aktien zu einem vom Personal- und Vergütungsausschuss fixierten reduzierten Preis zu beziehen. Für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm besteht ein vom ehemaligen LA-VR/CNC verabschiedetes Reglement. Dabei kann jedes Geschäftsleitungsmitglied maximal 80 Aktien zu einem vom VR fixierten und für alle Mitarbeitenden identischen Kurs beziehen.

Bei personellen Mutationen können Zusatzkosten für die LUKB entstehen. So können im Rahmen einer Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses während maximal zwölf Monaten noch durch den Arbeitgeber zu finanzierende direkte Personalvergütungskosten und Personalnebenkosten gemäss Ziffer 3.2 anfallen. Alle im Rahmen eines Eintritts in die Geschäftsleitung anfallenden Zusatzzahlungen erfolgten unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere «VegüV») und werden separat ausgewiesen.

Vergütungssystem CEO und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung im Überblick

Der Verwaltungsrat legt die Vergütung der Geschäftsleitung fest:

	Thema	Regelung
Direkte Personalvergütung	Basisvergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Bandbreite je nach Funktion: 270'000 bis 495'000 Franken – Auszahlung in bar (13 Raten)
	Variable Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Fixierte Obergrenze: 495'000 Franken – Auszahlung in bar: mindestens 50 % – Auszahlung in Aktien: maximal 50 %, mit Sperrfrist im Normalfall von 6 Jahren (mindestens 3 Jahre)
Personalnebenkosten	Alters- und Risikoversorge	<ul style="list-style-type: none"> – AHV / IV / EO / FAK / UVG – Gemäss Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen (alters- und lohnabhängig)
	Übrige Personalnebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Reglementen
	Pauschalspesen	<ul style="list-style-type: none"> – Deckt nicht verrechenbare Kosten, ist kein Bestandteil der Vergütung; Höhe ist mit der Steuerbehörde fixiert

Dabei gelten folgende Maximallimiten bezüglich direkter Personalvergütung (Basisvergütung und variable Vergütung), die nicht überschritten werden dürfen:

- Gesamte Geschäftsleitung (5 Personen): maximal 3'750'000 Franken
- davon CEO: maximal 950'000 Franken

5.2 Fixe Vergütung 2014

Im Sinne von Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten werden unter fixer Vergütung die Basisvergütung, die Beiträge an die Alters- und Risikoversorge der Basisvergütung und die übrigen Personalnebenkosten zugunsten der operativen Mitglieder der Geschäftsleitung verstanden. Dabei wird die relevante Maximalsumme jährlich der Generalversammlung vorgelegt. Diese Bestimmung wird erstmals an der GV 2015 umgesetzt.

Die effektive fixe Vergütung 2014 gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten zugunsten der operativen Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- Total Basisvergütung: 1'748'509 Franken
- Total Beiträge Alters- und Risikoversorge: 882'270 Franken
- Total übrige Personalnebenkosten plus Einmalkosten Ein- / Austritte: 639'306 Franken

Zusätzlich wurden zur Abgeltung der nicht verrechenbaren Kosten Pauschalspesen von 93'000 Franken an die Geschäftsleitung ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben.

Vergütungen an ein- und ausgetretene Mitglieder der Geschäftsleitung sind in den oben aufgeführten Zahlen nicht berücksichtigt. Diese werden separat auf Seite 18 dargestellt.

5.3 Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2014

Gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b der Statuten genehmigt die Generalversammlung die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Unternehmenserfolg nahm 2014 gegenüber dem Vorjahr um 1.3 % zu. Basierend auf dem Unternehmenserfolg sowie der zusätzlichen individuellen Bewertung hat der Verwaltungsrat folgende Gesamtsumme für die variable Vergütung 2014 der Geschäftsleitung beschlossen:

- Total variable Vergütung:
1'370'212 Franken

Dabei hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass 50 % der variablen Vergütung in während sechs Jahren gesperrten Aktien (Sperrfrist bis 27. März 2021) ausbezahlt wird. Für das Geschäftsjahr 2014 beträgt der relevante Anrechnungswert aufgrund der 6-jährigen Sperrfrist 244.10 Franken. Dies entspricht dem bei einer 6-jährigen Sperrfrist steuerlich anrechenbaren reduzierten Verkehrswert von 70.50 % des massgeblichen Börsenkurses von 346.26 Franken (volumengewichteter Durchschnittskurs der Handelstage des Monats Dezember 2014). Im Vorjahr hat der relevante Aktienwert bei einer ebenfalls 6-jährigen Sperrfrist 244.55 Franken betragen. Optionen werden keine zugeteilt. Gemäss Personalreglement erfolgte die Eigentumsübertragung der Aktien per 27. Februar 2015 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die restliche Barauszahlung – abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen – erfolgt erst nach der Generalversammlung per 20. Juni 2015.

Verschiedene Funktionen (CEO, Stellvertreter CEO, Departementsleiter Privat- & Gewerbetunden) waren im Jahr 2014 aufgrund des am 21. Januar 2014 erfolgten Rücktritts von Bernard Kobler als CEO während längerer Zeit ad interim besetzt. Gemäss bisheriger Praxis partizipieren Ad-interim-Funktionen am je-

weiligen Vergütungsprogramm. Ad-interim-Besetzungen können zu Schwankungen der damit verbundenen Vergütungszahlen führen.

Die variable Vergütung 2013 betrug 1'341'678 Franken bzw. 1'406'912 Franken im Jahr 2012.

5.4 Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2014

Die Gesamtvergütung berücksichtigt die Basisvergütung und die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2014, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Dazu kommen noch die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge an die Alters- und Risikoversorge und die übrigen Personalnebenkosten.

Der Verwaltungsrat hat am 31. Januar 2014 die Höhe der Basisvergütung überprüft. Zusätzlich hat er im Zusammenhang mit der Besetzung vakanter Funktionen am 17. Juni 2014 und 28. Oktober 2014 Beschlüsse gefasst, welche die Basisvergütung betreffen.

Der Verwaltungsrat hat am 30. Januar 2015 die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2014 fixiert (siehe Ziffer 5.3).

Die Personalnebenkosten basieren auf den vertraglichen Anstellungsbedingungen. Dabei wurden 2014 keine von den Vorgaben abweichenden Beschlüsse getroffen. Die reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge werden unter Personalnebenkosten ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Ein- und Austritten in der Geschäftsleitung wurden Zahlungen von 607'266 Franken (Austritt: 509'227 Franken, Eintritt: 98'039 Franken) fällig.

Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung

		2014		2013		
		Daniel Salzmann, CEO	GL total	Bernard Kobler, CEO	GL total	
		Bemerkung				
Direkte Personalvergütung	Basisvergütung	410 006	1 748 509	480 012	1 908 372	
	Variable Vergütung					
	davon bar ausbezahlt	178 000	686 000	157 611	671 611	
	davon in Aktien ausbezahlt	1 ¹⁾ 177 949	684 212	157 490	670 067	
Total direkte Personalvergütungen		765 955	3 118 721	795 113	3 250 050	
Personalnebenkosten	Beiträge AHV/IV/EO/FAK/UVG	2 ²⁾ 56 785	231 425	57 616	236 762	
	Beiträge Alters- und Risikovorsorge 2. Säule	3 ³⁾ 161 827	650 845	186 666	759 592	
	Total Beiträge Alters- und Risikovorsorge	218 612	882 270	244 282	996 354	
	Dienstaltergeschenk	4 ⁴⁾ 0	0	18 462	46 155	
	Betriebliche Kinderzulagen	3 000	13 700	2 750	12 950	
	Auslagenersatz, Sachleistungen, Spesen	5 ⁵⁾ , 6 ⁶⁾ 3 445	14 065	3 426	17 130	
	Aktien im Rahmen freiwilliges Mitarbeiterbeteiligungsprogramm	7 ⁷⁾ 900	4 275	0	0	
	Total übrige Personalnebenkosten	7 345	32 040	24 638	76 235	
	Total Personalnebenkosten exkl. Sonderzahlungen aufgrund von Aus- / Einritten		225 957	914 310	268 920	1 072 589
	Vertragliche Sonderzahlungen infolge Austritt	8 ⁸⁾ 0	509 227	0	0	
Vertragliche Sonderzahlungen infolge Eintritt	9 ⁹⁾ 0	98 039	0	0		
Total Personalnebenkosten inkl. Sonderzahlungen aufgrund von Aus- / Einritten		225 957	1 521 576	268 920	1 072 589	
Gesamtvergütung		991 912	4 640 298	1 064 033	4 322 639	

Werte in Franken

A) Maximallimiten der direkten Personalvergütungen gemäss Vorgaben des Verwaltungsrates bzw. der Eignerstrategie Kanton Luzern:
CEO: 950'000 Franken, gesamte Geschäftsleitung: 3'750'000 Franken

Bemerkungen:

- 1) Aktien: Anrechnung zu dem unter Berücksichtigung der Sperrfrist festgelegten Aktienkurs von 244.10 Franken (2014) bzw. 244.55 Franken (2013).
- 2) Beiträge AHV/IV/EO/FAK/UVG sind neu auszuweisen. Entsprechend werden auch die Vorjahreszahlen ergänzt.
- 3) Alters- und gehaltsabhängige Versicherungsbeiträge an 2. Säule (Pensionskasse Luzerner Kantonalbank und Ergänzungsversicherung) gemäss ordentlichen Vorsorgeelementen.
- 4) Alle Mitarbeitenden der LUKB haben ab Vollendung des 10. Dienstjahres periodisch Anrecht auf ein Dienstaltergeschenk. Der Bezug kann entweder mit zusätzlichen 10 bis 20 Ferientagen oder in entsprechenden Geldwerten erfolgen. Während des Geschäftsjahres 2014 feierte kein GL-Mitglied ein entsprechendes Dienstjubiläum (2013: zwei Dienstjubiläen).
- 5) Spesen und Auslagen, soweit steuerpflichtig.
- 6) Alle Direktionsmitglieder der LUKB haben, nachdem sie mindestens 10 Jahre dem Direktionskader angehören und mindestens 45 Jahre alt sind, Anrecht auf ein Sabbatical von 6 Wochen. Dabei leistet die LUKB eine steuerpflichtige Vergütung von 15'000 Franken als Weiterbildungsbeitrag zuzüglich 4 Wochen Urlaub. Während des Geschäftsjahres 2014 bezog kein GL-Mitglied ein Sabbatical (2013: kein Sabbatical).
- 7) Alle Bankmitarbeitenden können periodisch freiwillig während 3 Jahre gesperrte Aktien beziehen. Dabei ist der Bezug pro GL-Mitglied auf 80 Aktien limitiert. Der ausgewiesene Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Erwerbspreis sowie dem von der Steuerbehörde unter Berücksichtigung der Sperrfrist festgelegten Steuerwert. 2014 wurde eine Bezugsmöglichkeit gewährt (2013: keine Bezugsmöglichkeit).
- 8) Nach dem am 21.01.2014 erfolgten Rücktritt von Bernard Kobler als CEO ist die LUKB gemäss Austrittsvereinbarung verpflichtet, während maximal 12 Monaten die Basisvergütung zu bezahlen. Die zusätzlich anfallenden Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen werden weitestgehend durch freiwerdende, in Vorjahren unter Vergütungen an den CEO enthaltene Vorsorgebeiträge kompensiert, so dass der netto verbleibende Vergütungsaufwand (inkl. Pauschalspesen und Sachleistungen) für die Periode 01.02.2014 bis 31.01.2015 509'227 Franken beträgt.
- 9) Der Verwaltungsrat ernannte am 28.10.2014 Stefan Studer als neues GL-Mitglied. Als Teilkompensation für die aufgrund der Kündigung beim früheren Arbeitgeber verlorenen Bonuskomponenten erhält Stefan Studer eine Pauschalvergütung, die teilweise in Aktien ausbezahlt wird und bis 31.05.2021 gesperrt ist. Die ausgewiesene Summe beinhaltet alle durch den Arbeitgeber zu bezahlenden Alters- und Risikovorsorgebeiträge, die mit der Pauschalvergütung zusammenhängen.

Zusätzlich wurden 2014 Pauschalspesen von 93'000 Franken ausbezahlt, wovon 21'000 Franken an Daniel Salzmann.

5.5 Fixe Vergütung 2015

Gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten genehmigt die Generalversammlung die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Dabei umfasst die zu beantragende Summe die Basisvergütung, die Beiträge an die Alters- und Risikoversorge sowie die übrigen Personalnebenkosten.

Basierend auf dem GL-Vergütungsreglement hat der Verwaltungsrat auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses am 30. Januar 2015 nachfolgende maximale Fixvergütung 2015 beschlossen, vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung.

- Total Basisvergütung:
1'810'000 Franken
- Total Beiträge Alters- und Risikoversorge:
1'030'000 Franken
- Total übrige Personalnebenkosten:
80'000 Franken

Verschiedene Funktionen (CEO, Stellvertreter CEO, Departementsleiter Privat- & Gewerbekunden) waren 2014 aufgrund des am 21. Januar 2014 erfolgten Rücktritts von Bernard Kobler als CEO während längerer Zeit ad interim besetzt. Gemäss bisheriger Praxis wird bei einer Ad-interim-Führung ein Abschlag gegenüber der Normvorgabe des GL-Vergütungsreglements gemacht. Zwischenzeitlich wurden wieder alle Funktionen besetzt.

Die Basisvergütung für die gesamte Geschäftsleitung betrug 2014 1'748'509 Franken bzw. 2013 1'908'372 Franken. Die Alters- und Risikoversorgebeiträge beliefen sich 2014 auf 882'270 Franken und 2013 auf 996'354 Franken. Die übrigen Personalnebenkosten (exkl. Einmalkosten bei Ein- / Austritten) betragen 2014 32'040 Franken bzw. 2013 76'235 Franken.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 2015 werden unverändert die bisherigen Basisvergütungen ausbezahlt. Im Falle einer individuellen Erhöhung erfolgt im Juni die nachträgliche Auszahlung für die Periode

Januar bis Mai, so dass eine beschlossene Vergütungsanpassung rückwirkend per 1. Januar 2015 erfolgt.

Zusätzlich werden 2015 Pauschalspesen von 96'000 Franken ausbezahlt. Die Pauschalspesen betragen 2014 93'000 Franken bzw. 2013 96'000 Franken.

6. BETEILIGUNGEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG AN DER LUKB

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Aktienbesitz der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der diesen nahestehenden Personen. In diesen Zahlen sind ebenfalls die gesperrten Aktien berücksichtigt, die den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung (6-jährige Sperrfrist) im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. Mai 2015 übertragen wurden. Die Aktienübertragung fand am 27. Februar 2015 statt – analog der Usanz bei den übrigen betroffenen Mitarbeitenden. Nicht enthalten sind die Aktien, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach der Generalversammlung 2015 (Entschädigungsperiode GV 2014 bis GV 2015) übertragen werden. Diese Ausklammerung erfolgt, weil sich die Anzahl Aktien aufgrund des fehlenden Anrechnungswertes (volumengewichteter Durchschnittskurs 30 Börsentage vor Generalversammlung) noch nicht errechnen lässt.

Im Rahmen des VR-Vergütungsreglements und des variablen Vergütungsmodells der Geschäftsleitung wurden den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung bis und mit Geschäftsjahr 2010 nicht kotierte und nicht übertragbare Optionen mit Bezugsrecht auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank übertragen. Die Anzahl der jedem Berechtigten übertragenen Optionen sowie die jeweiligen Ausübungsbedingungen werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Sämtliche bereitzustellenden Aktien sind im Eigenbestand der LUKB bzw. werden vor der Ausübung der Optionen am Markt gekauft, so dass kein Verwässerungseffekt zuungunsten des Aktionärs besteht.

6.1 Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB

		Aktien				Optionen ^{2), 3), 4)}		
		direkt	nahe- stehende Personen	Total	davon gesperrt ¹⁾	direkt	nahe- stehende Personen	Total
Mark Bachmann	2014	4 000	135	4 135	1 100	455	0	455
	2013	3 000	135	3 135	769	739	0	739
Elvira Bieri ^{A)}	2014	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	2013	980	0	980	274	559	0	559
Josef Felder	2014	4 836	200	5 036	446	375	0	375
	2013	4 425	200	4 625	354	619	0	619
Adrian Gut	2014	1 456	0	1 456	392	370	0	370
	2013	1 025	0	1 025	319	654	0	654
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	2014	2 299	40	2 339	492	370	0	370
	2013	1 828	40	1 868	379	654	0	654
Max Pfister	2014	341	0	341	289	0	0	0
	2013	213	0	213	161	0	0	0
Doris Russi Schurter	2014	750	1 400	2 150	388	185	0	185
	2013	503	1 200	1 703	278	185	0	185
Dr. Martha Scheiber ^{B)}	2014	20	0	20	0	0	0	0
	2013	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Reto Sieber	2014	373	10	383	313	0	0	0
	2013	245	10	255	185	0	0	0
Total Mitglieder Verwaltungsrat	2014	14 075	1 785	15 860	3 420	1 755	0	1 755
	2013	12 219	1 585	13 804	2 719	3 410	0	3 410

^{A)} Keine Wiederkandidatur an der GV vom 14.05.2014

^{B)} Neuwahl an der GV vom 14.05.2014

Bemerkungen:

¹⁾ 0 Aktien (31.12.2013: 414 Aktien) gesperrt bis 26.03.2014, 555 Aktien (31.12.2013: 618 Aktien) gesperrt bis 26.03.2015, 253 Aktien (31.12.2013: 277 Aktien) gesperrt bis 25.03.2016, 1'286 Aktien (31.12.2013: 1'410 Aktien) gesperrt bis 31.05.2019, 1'326 Aktien (31.12.2013: 0 Aktien) gesperrt bis 31.05.2020. Nach der GV 2015 werden – vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung vom 20.05.2015 – weitere Aktien im Gegenwert von 370'000 Franken zugeteilt und zu Eigentum übertragen, die auf Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder während der Periode GV 2014 (14.05.2014) bis GV 2015 (20.05.2015) zurückzuführen sind.

²⁾ Davon 0 Call-Optionen (31.12.2013: 1'340 Call-Optionen) im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 281.05 Franken während der Ausübungsfrist vom 26.03.2014 bis 25.03.2017.

³⁾ Davon 1'755 Call-Optionen (31.12.2013: 2'070 Call-Optionen) im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 313.30 Franken während der Ausübungsfrist vom 25.03.2015 bis 24.03.2018.

⁴⁾ Für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wurden keine Optionen zugeteilt.

6.2 Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB

		Aktien ¹⁾				Optionen ^{1), 3), 4), 5)}		
		nahe- stehende direkt	Personen	Total	davon gesperrt ²⁾	nahe- stehende direkt	Personen	Total
Daniel Salzmann, CEO (bis 21.01.2014: Leiter Departement P&G)	2014	2 464	10	2 474	2 464	1 915	0	1 915
	2013	2 168	60	2 228	2 118	3 435	0	3 435
Bernard Kobler, CEO bis 21.01.2014	2014	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	2013	6 384	61	6 445	3 097	5 928	0	5 928
Leo Grüter, Leiter Departement P	2014	2 362	60	2 422	2 262	640	0	640
	2013	2 143	60	2 203	2 143	640	0	640
Beat Hodel, Leiter Departement F	2014	2 518	0	2 518	2 262	1 915	0	1 915
	2013	2 018	0	2 018	2 018	2 171	0	2 171
Marcel Hurschler, Leiter Departement Z, CFO	2014	4 274	100	4 374	2 356	1 915	0	1 915
	2013	3 794	100	3 894	2 118	3 435	0	3 435
Urs Birrer, Leiter Departement P&G a.i. 21.01.2014–31.12.2014	2014	527	0	527	527	115	0	115
	2013	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Total Mitglieder der Geschäftsleitung	2014	12 145	170	12 315	9 871	6 500	0	6 500
	2013	16 507	281	16 788	11 494	15 609	0	15 609

Bemerkungen:

- ¹⁾ Inkl. der im Rahmen des GL-Vergütungsreglements im Februar des Folgejahres aufgrund des Geschäftsergebnisses des Vorjahres zugewiesenen Aktien.
- ²⁾ 0 Aktien (31.12.2013: 2'553 Aktien) gesperrt bis 26.03.2014, 38 Aktien (31.12.2013: 0 Aktien) gesperrt bis 26.03.2015, 36 Aktien (31.12.2013: 0 Aktien) gesperrt bis 25.03.2016, 414 Aktien (31.12.2013: 0 Aktien) gesperrt bis 25.03.2017, 2'332 Aktien (31.12.2013: 3'224 Aktien) gesperrt bis 27.03.2018, 2'152 Aktien (31.12.2013: 2'977 Aktien) gesperrt bis 27.03.2019, 2'096 Aktien (31.12.2013: 2'740 Aktien) gesperrt bis 27.03.2020, 2'803 Aktien (31.12.2013: 0 Aktien) gesperrt bis 26.03.2021, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung am 20.05.2015.
- ³⁾ Davon 0 Call-Optionen (31.12.2013: 5'944 Call-Optionen) im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 281.05 Franken während der Ausübungsfrist vom 26.03.2014 bis 25.03.2017.
- ⁴⁾ Davon 6'500 Call-Optionen (31.12.2013: 9'665 Call-Optionen) im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 313.30 Franken während der Ausübungsfrist vom 25.03.2015 bis 24.03.2018.
- ⁵⁾ Für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wurden keine Optionen zugeteilt.

7. DARLEHEN UND KREDITE AN DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Gemäss Artikel 663b^{bis} OR sind die per Jahresende bestehenden Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung offenzulegen. Sofern weitere Darlehen und Kredite an Personen gewährt werden, die diesen Organmitgliedern nahestehen, sind diese ebenfalls offenzulegen, sofern sie nicht zu marktüblichen Bedingungen gewährt wurden.

7.1 Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates

Per 31. Dezember 2014 hat die LUKB keinen Kredit an ein Mitglied des Verwaltungsrates gewährt. Im Vorjahr wurde ein hypothekarisch gedeckter Kredit von 400'000 Franken an Doris Russi Schurter ausgewiesen.

Es bestehen keine Darlehen und Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an nahestehende Personen des Verwaltungsrates oder an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates.

7.2 Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung

Den folgenden Mitgliedern der Geschäftsleitung gewährte die LUKB per 31. Dezember 2014 Darlehen und Kredite:

1'950'000 Franken an Daniel Salzmann, hypothekarisch gedeckt
(per 31.12.2013: 1'950'000 Franken)

990'000 Franken an Urs Birrer, hypothekarisch gedeckt
(per 31.12.2013: n.a.)

1'240'000 Franken an Leo Grüter, hypothekarisch gedeckt
(per 31.12.2013: 1'020'883 Franken)

900'000 Franken an Beat Hodel, hypothekarisch gedeckt
(per 31.12.2013: 900'000 Franken)

830'000 Franken an Marcel Hurschler, hypothekarisch gedeckt
(per 31.12.2013: 850'000 Franken)

Per 31. Dezember 2013 wurde zusätzlich ein Darlehen von 808'500 Franken an Bernard Kobler, hypothekarisch gedeckt, ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2014 besteht zusätzlich eine hypothekarisch gesicherte Eventualverpflichtung von 1'070'000 Franken zugunsten von Urs Birrer.

Die Luzerner Kantonalbank gewährt Mitarbeitenden und deren Familienangehörigen (Partner und unmündige Kinder) auf den von ihnen beanspruchten Bankdienstleistungen Personalbedingungen. Bei einer Pensionierung bleiben die Vergünstigungen bestehen. Das betroffene Geschäftsvolumen war im abgelaufenen Geschäftsjahr dermassen gering, dass auf einen Ausweis der Vergünstigungen aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet wird.

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

an die Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank AG, Luzern



Luzern, 15. März 2015

Wir haben den beigefügten Vergütungsbericht (Kapitel 4.3, 5.4 und 7) der Luzerner Kantonalbank AG für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der «VegüV» entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 «VegüV» zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Luzerner Kantonalbank AG für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der «VegüV».

PricewaterhouseCoopers AG

Hugo Schürmann
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Stefan Meyer
Revisionsexperte

INHALTSVERZEICHNIS DER CORPORATE GOVERNANCE LUKB

	Seite
1. Konzernstruktur und Aktionariat	28
1.1 Konzernstruktur	28
1.2 Bedeutende Aktionäre	28
1.3 Kreuzbeteiligungen	28
2. Kapitalstruktur	29
2.1 Kapital	29
2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen	29
2.3 Kapitalveränderungen	29
2.4 Aktien und Partizipationsscheine	29
2.5 Genussscheine	29
2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	29
2.7 Wandelanleihe und Optionen	30
3. Verwaltungsrat	31
3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates (VR)	31
3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	32
3.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten	34
3.4 Wahl und Amtszeit	34
3.5 Interne Organisation	34
3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat	34
3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung	36
3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse	36
3.6 Kompetenzregelung	38
3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung	38
3.7.1 Interne Steuerung und Kontrolle der Bank	38
3.7.2 Interne Revision	38
3.7.3 Externe Prüfgesellschaft	39
4. Geschäftsleitung	39
4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung (GL)	39
4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	40
4.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten	41
4.4 Managementverträge	41
5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	42

6.	Mitwirkungsrechte der Aktionäre	42
6.1	Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung	42
6.2	Statutarische Quoren	42
6.3	Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung	43
6.4	Traktandierung	43
6.5	Eintragungen im Aktienbuch	43
7.	Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	44
7.1	Angebotspflicht	44
7.2	Kontrollwechselklauseln	44
8.	Revisionsstelle	44
8.1	Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors	44
8.2	Revisionshonorar	44
8.3	Zusätzliche Honorare	45
8.4	Steuerstreit USA – Schweiz	45
8.5	Informationsinstrumente der externen Revision	45
9.	Informationspolitik	46

1. KONZERNSTRUKTUR UND AKTIONARIAT

1.1 Konzernstruktur

Der Konzern LUKB umfasst die unten dargestellten Gesellschaften, die auch den Konsolidierungskreis bilden.



Das Stammhaus Luzerner Kantonalbank AG mit Hauptsitz Luzern ist an der SIX Swiss Exchange kotiert (Valorennummer 1 169 360, ISIN-Nummer CH001 169 3600).

1.2 Bedeutende Aktionäre

Der Kanton Luzern besitzt per 31. Dezember 2014 61.48 % der Aktien. Er ist gemäss Gesetz vom 8. Mai 2000 verpflichtet, mindestens 51 % des Kapitals der Luzerner Kantonalbank zu halten.

Nach dem schweizerischen Börsengesetz ist jede natürliche oder juristische Person, die Aktien einer in der Schweiz kotierten Gesellschaft hält, verpflichtet, die Gesellschaft sowie die Börse zu benachrichtigen, wenn ihre Beteiligung die folgenden Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreitet: 3 %, 5 %, 10 %, 20 %, 33 1/3 %, 50 % oder 66 2/3 % der Stimmrechte, und zwar ungeachtet ihrer Ausübbarkeit.

Im Jahr 2014 bewegte sich der Bestand der von der LUKB gehaltenen eigenen Aktien zwischen 0.54 % und 1.04 %. Per Ende 2014 entsprach er 0.60 % (Ende 2013: 1.05 %) des gesamten Aktienkapitals.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über keine Kreuzbeteiligungen von über 5 %.

2. KAPITALSTRUKTUR

2.1 Kapital

Das Aktienkapital der Luzerner Kantonalbank beträgt per 31. Dezember 2014 357 Millionen Franken, eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien mit einem Nominalwert von je 42 Franken.

In den letzten Jahren entwickelte sich das Eigenkapital (vor Gewinnverwendung) wie folgt:

	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
Aktienkapital	357.0	357.0	357.0	357.0
Reserven	1 746.5	1 653.0	1 576.5	1 488.7
Konzerngewinn	181.5	174.3	168.3	158.6
Total Eigenkapital	2 285.0	2 184.3	2 101.8	2 004.3

Werte in Millionen Franken

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Bei der Luzerner Kantonalbank besteht derzeit kein genehmigtes oder bedingtes Kapital.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital der LUKB hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Aktienkapital ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien mit einem Nominalwert von je 42 Franken. Die Namenaktien sind voll einbezahlt und unterstehen keinen weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten. Es bestehen auch keine Vorzugsrechte. Alle emittierten Namenaktien sind dividendenberechtigt. Jede im Aktienregister eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Aktien werden lediglich buchmässig geführt. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung

von Aktienzertifikaten (aufgehobener Titeldruck). Sie können von der Luzerner Kantonalbank jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Gemäss den Statuten können die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte von den Aktionärinnen und den Aktionären nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf. Zudem können unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden Rechte nur zugunsten der Bank, bei der sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Die statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen werden im Kapitel 6.1 «Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung» näher erläutert.

Seit dem Rechtsformwechsel im Jahr 2001 wurden keine Partizipationsscheine mehr emittiert.

2.5 Genussscheine

Die Luzerner Kantonalbank hat keine Genussscheine emittiert.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» eingetragen ist. Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann für eigene oder vertretene Aktien direkt oder indirekt zusammen höchstens die Stimmen von 10 % aller Aktien abgeben, wobei der Verwaltungsrat zugunsten von Organ- oder Depotvertreterinnen und -vertretern abweichende Regeln erlassen kann. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften,

die untereinander kapital- und stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Ausgenommen von dieser prozentmässigen Stimmenbegrenzung ist gemäss Artikel 13 der Statuten der Kanton Luzern.

Die Übertragung der Namenaktien und die Eintragung des Erwerbers ins Aktienbuch der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien wird die Erwerberin oder der Erwerber als «Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht» betrachtet, bis die Gesellschaft die betreffenden Personen, gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung, als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist die betreffende Person als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» anerkannt.

Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär:

- wenn ein einzelner Aktionär oder eine einzelne Aktionärin mehr als 10 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen würde, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung handeln, als einzelne Aktionärin oder als einzelner Aktionär gelten;
- wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
- soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen.

Der Verwaltungsrat ist gemäss Statuten ausserdem berechtigt, eine Genehmigung und Eintragung im Aktienbuch, die unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden ist, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Verletzen natürliche oder juristische Personen die Meldepflicht gemäss Börsen- und Effektenhandelsgesetz (BEHG) bezüglich Offenlegung massgeblicher Beteiligungen, so kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an die betreffenden Aktien gebunden ist. Eine Änderung der oben angeführten Bestimmung ist nur möglich durch Statutenänderung mit einem Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

2.7 Wandelanleihe und Optionen

Die Luzerner Kantonalbank hat per 31. Dezember 2014 keine Wandelanleihe emittiert.

Die LUKB hat per 31. Dezember 2014 20'674 Optionen auf eigenen Beteiligungstiteln ausstehend. Diese Optionen sind dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und dem obersten Kader der Bank zugeteilt. Die Optionen sind nicht handelbar, die Ausübungsbedingungen der einzelnen Tranchen sind in den Kapiteln 6.1 «Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB» und 6.2 «Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB» (LUKB-Vergütungsbericht 2014, Seiten 21 und 22) dargestellt. Die Erfüllung der Optionen erfolgt über Aktien aus dem Eigenbestand der Luzerner Kantonalbank. Folglich findet für die übrigen Aktionärinnen und Aktionäre keine Kapitalverwässerung statt.

3. VERWALTUNGSRAT

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates (VR)





Name	Funktionen im Verwaltungsrat	Wahl in den Verwaltungsrat	Ablauf der Amtszeit ¹⁾	Bemerkungen
Mark Bachmann , 1963 Schweizer Staatsangehöriger	Präsident VR Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss VR	2005	2015	stellt sich an der GV 2015 zur Wiederwahl
Prof. Dr. Christoph Lengwiler , 1959 Schweizer Staatsangehöriger	Vizepräsident VR Mitglied Prüfungsausschuss VR Mitglied Risikoausschuss VR	2001	2015	stellt sich an der GV 2015 zur Wiederwahl
Josef Felder , 1961 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Vorsitz Personal- und Vergütungsausschuss VR	2008	2015	stellt sich an der GV 2015 zur Wiederwahl
Adrian Gut , 1964 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Vorsitz Risikoausschuss VR	2008	2015	stellt sich an der GV 2015 zur Wiederwahl
Max Pfister , 1951 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss VR	2011	2015	stellt sich an der GV 2015 zur Wiederwahl
Doris Russi Schurter , 1956 Schweizer Staatsangehörige	Mitglied VR Vorsitz Prüfungsausschuss VR	2010	2015	stellt sich an der GV 2015 zur Wiederwahl
Dr. Martha Scheiber , 1965 Schweizer Staatsangehörige	Mitglied VR Mitglied Risikoausschuss VR	2014	2015	stellt sich an der GV 2015 zur Wiederwahl
Reto Sieber , 1953 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Mitglied Prüfungsausschuss VR	2011	2015	stellt sich an der GV 2015 nicht zur Wiederwahl

¹⁾ einjährige Amtszeit

Sämtliche Personen sind nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates gehörten in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren weder der Geschäftsleitung der LUKB noch der Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft an. Kein Mitglied des Verwaltungsrates steht mit der LUKB in wesentlicher geschäftlicher Beziehung mit auftragsrechtlichem Charakter.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen (Stand 31.12.2014)

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Mark Bachmann 	Luzern	<ol style="list-style-type: none"> Mitinhhaber und Delegierter des Verwaltungsrates der 4B Gruppe in Hochdorf (ein führender Fenster- und Fassadenhersteller der Schweiz) lic. oec. HSG 1989 Präsident des Verwaltungsrates der 4B Holding AG (inkl. deren Tochtergesellschaften), Zug; Mitglied des Verwaltungsrates der Awindo Holding AG (inkl. deren Tochtergesellschaften), Zug, und der Griesser Holding AG, Aadorf; Vorstandsmitglied der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, Luzern
Prof. Dr. Christoph Lengwiler 	Kriens	<ol style="list-style-type: none"> Professor an der Hochschule Luzern–Wirtschaft; Leiter Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern–Wirtschaft Dr. oec. publ. Universität Zürich 1987; Assistent am Swiss Banking Institute der Universität Zürich 1984 bis 1988; Lehrbeauftragter an der Universität Zürich 1987 bis 1990; Dozent/Professor an der Hochschule Luzern–Wirtschaft seit 1987; Leiter IFZ seit 1997; Modulleiter Corporate Finance an der Schweizerischen Akademie für Wirtschaftsprüfung 1999 bis 2014 Mitglied des Verwaltungsrates der shaPE Capital AG, Pfäffikon SZ; Mitglied des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, Zürich und Bern; Vizepräsident des Vorstandes von swissVR, Zug; Vorstandsmitglied des CFO Forum Schweiz, Zug; Mitglied der Anlagekommission für die Ausgleichskasse Luzern, Luzern
Josef Felder 	Hohentannen	<ol style="list-style-type: none"> unabhängiger Verwaltungsrat AMP-Advanced Management Program, Harvard Business School, Boston / USA; eidg. dipl. Experte für Buchhaltung & Controlling; eidg. dipl. Kaufmann d.D.; 2000 bis 2008 CEO Unique (Flughafen Zürich AG) Verwaltungsratspräsident der Flaschenpost Services AG, Zürich, und der The Nuance Group AG, Glattbrugg; Mitglied des Verwaltungsrates der AMAG Automobil- und Motoren AG, Zürich, der Careal Holding AG, Zürich, der Edelweiss Air AG, Kloten, der HTC High Tech Computer Corp., Taiwan, und der Zino Davidoff SA, Fribourg; Präsident des Stiftungsrates der Pro Juventute (Stiftung), Zürich; Präsident des Vereins Swiss NPO-Code, Zug; Vorstandsmitglied von swissVR, Zug
Adrian Gut 	Kastanienbaum	<ol style="list-style-type: none"> Mitgründer und Mitinhhaber Horizon21, Pfäffikon SZ lic. oec. HSG 1989; 1990 bis 1992 Merrill Lynch Capital Markets, Zürich (Head Equity Derivatives); 1992 bis 2003 RMF, Pfäffikon (Mitgründer und Mitinhaber) Verwaltungsratspräsident der Allwinden Holding AG, Freienbach; Vizepräsident des Verwaltungsrates der Horizon21 AG, Pfäffikon SZ, und weiterer Tochtergesellschaften; Präsident des Blasorchesters Stadtmusik Luzern, Luzern; Vorstandsmitglied des Trägervereins Luzerner Sinfonieorchester LSO, Luzern; Präsident der Stiftung für das Luzerner Sinfonieorchester (LSO), Luzern; Präsident der Alfred und Ruth Achermann-Stiftung, Luzern; Stiftungsratsmitglied der Wilhelm Suter-Stiftung, Luzern

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Max Pfister 	Nebikon	1. alt Regierungsrat Kanton Luzern 2. Betr. oek. MBA der GSBA Zürich 1991; 1984 bis 1995 Geschäftsführer der Simultan AG, Altishofen (Softwareunternehmen); 1995 bis 2011 Regierungsrat des Kantons Luzern 3. Mitglied des Verwaltungsrates der Stieger Software AG, Thal; der VLEXgroup AG, Sursee; Präsident der Stiftung Laufsport Zentralschweiz, Luzern
Doris Russi Schurter 	Luzern	1. Rechtsanwältin mit eigener Praxis in Luzern 2. lic. iur. Universität Freiburg 1980; Anwalts- und Notariatspatent 1983; ab 1993 Partnerin von KPMG Schweiz, wovon 1994 bis 2005 Managing Partnerin KPMG Luzern; seit 2005 Rechtsanwältin mit eigener Praxis 3. Verwaltungsratspräsidentin der Patria Genossenschaft, Basel; Vizepräsidentin des Verwaltungsrates der Swissgrid AG, Laufenburg, der Helvetia Holding AG, St. Gallen, und weiterer Tochtergesellschaften; Mitglied des Verwaltungsrates der LZ Medien Holding AG, Luzern; Präsidentin der Personalvorsorgestiftung der Schurter AG, Luzern; Präsidentin des Stiftungsrates der Helvetia Patria Jeunesse, Basel; Stiftungsratsmitglied der Student Mentor Foundation Lucerne, Luzern; Präsidentin des Universitätsvereins Luzern, Luzern, und der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland, Basel; Vorstandsmitglied von swissVR, Zug
Dr. Martha Scheiber 	Uitikon Waldegg	1. Chief Investment Officer (verantwortlich für die Vermögensanlagen) bei der PAX Versicherung, Mitglied der Geschäftsleitung, Basel 2. dipl. natw. ETH Zürich 1990; 1991 bis 1992 Umweltphysikerin bei Suisselectra, Basel; lic. oec. HSG 1995; Dr. oec. HSG 1997; 1998 bis 2000 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Risikomanagement bei der Schweizerischen Nationalbank; 2000 bis 2009 in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltung und der Kundenbetreuung bei der UBS und der Credit Suisse; seit 2010 Chief Investment Officer bei der PAX Versicherung, Basel 3. keine
Reto Sieber 	Luzern	1. Mitinhaber und Verwaltungsratspräsident der SIGA Holding AG, Ruswil 2. lic. oec. HSG 1980; 1980 Eintritt in die SIGA Sieber-Gadient, Luzern; 1990 Mitgründer und bis 2013 Co-CEO der SIGA Holding AG, Ruswil 3. keine

3.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Statuten:

- 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen die statutarischen Regeln.

Es bestehen derzeit bei der LUKB keine gegenseitigen Einsitznahmen von Verwaltungsräten in kotierten Gesellschaften.

3.4 Wahl und Amtszeit

Gemäss Artikel 17 der Statuten der Luzerner Kantonalbank besteht der Verwaltungsrat aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese Mitglieder werden aufgrund der im Jahr 2008 erfolgten Statutenänderung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, wobei ein Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst.

Die Statuten lassen offen, ob die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung einzeln oder in globo erfolgt.

Die Mitglieder sind wiederwählbar, und die maximale Amtsdauer beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheidet diejenigen Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Die Regeln in den Statuten über die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters stimmen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein.

3.5 Interne Organisation

Im Jahr 2014 hat die LUKB verschiedene Anpassungen bei der internen Organisation des Verwaltungsrates und bei den Ausschüssen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der «Minder-Initiative» stehen.

3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Die Aufgaben des Verwaltungsrates einer als Aktiengesellschaft organisierten Schweizer Bank sind sowohl im Schweizerischen Obligationenrecht als auch im Bankengesetz geregelt. So ist gemäss Bankengesetz und Bankverordnung die Geschäftsführung zwingend vom Verwaltungsrat an Dritte zu delegieren, und der Verwaltungsrat einer Bank hat sich mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zu befassen. Der Verwaltungsrat der Luzerner Kantonalbank ist für die Geschäftsstrategie verantwortlich. Er legt die strategischen, organisatorischen und finanzplanerischen Grundsätze fest und definiert die Risikopolitik. Der Verwaltungsrat ernennt und beaufsichtigt unter anderem die Geschäftsleitung der Gesellschaft. Ausserdem bereitet er die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Es bestehen dazu ein Organisations- und Geschäftsreglement sowie eine Kompetenzordnung.

Der Verwaltungsrat wird geführt durch:

- Mark Bachmann, Präsident
- Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Vizepräsident

Gemäss Statuten können Ausschüsse des Verwaltungsrates gebildet werden. Derzeit bestehen ein Personal- und Vergütungsausschuss, ein Prüfungsausschuss und ein Risikoausschuss.

Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)

Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei dessen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts. Er übt seine Aufgaben für den ganzen Konzern LUKB aus. Im Rahmen der Kompetenzordnung bereitet er Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällt Umsetzungsentscheide. Der VA-VR unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Zudem bereitet er die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erstellung des Vergütungsberichts. Im Sinne eines Umsetzungsentscheides legt der VA-VR jährlich die Salärpolitik für das Personal der LUKB fest. Zudem bereitet der VA-VR die Grundsätze für die Befähigung und Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor. Die Delegation von VR-Mitgliedern in einen Verwaltungsratsausschuss erfolgt auf Antrag des VA-VR. Der VA-VR bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des VA-VR sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vor. Zu den weiteren Aufgaben des VA-VR gehört unter anderem die Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ernennung und Entlassung des CEO und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.

Prüfungsausschuss (PA-VR)

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei dessen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts. Er übt

seine Aufgaben für den ganzen Konzern LUKB aus. Im Rahmen der Kompetenzordnung bereitet er Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällt Umsetzungsentscheide. Er erfüllt insbesondere die Prüfungsaufgaben eines «Audit Committee» gemäss den Corporate Governance-Empfehlungen des «Swiss Code of Best Practice» und des Rundschreibens 08/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» der FINMA. Der PA-VR unterzieht die zu publizierende Konzern- und Stammhausrechnung einer kritischen Beurteilung und stellt dem Verwaltungsrat Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Finanzabschlüsse. Er vergewissert sich insbesondere, dass die gesetzlichen und internen Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften eingehalten werden. Der PA-VR bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem CEO und dem CFO sowie bei Bedarf mit der Prüfgesellschaft und dem Leiter der internen Revision. Er beurteilt und überwacht das interne Kontrollsystem (IKS) auf Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit. Der PA-VR überwacht die Aktivitäten der internen Revision, unter anderem in Bezug auf Risikoanalyse, Prüfstrategie und Ressourcenplanung. Der PA-VR beurteilt, inwieweit die Tätigkeiten der Prüfgesellschaft und deren Zusammenwirken mit der internen Revision angemessen und wirksam sind. Er stellt dem Verwaltungsrat Antrag auf Wahl oder Abberufung der Prüfgesellschaft. Für Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit der internen Revision und der Prüfgesellschaft siehe Kapitel 3.7.2 «Interne Revision» und 3.7.3 «Externe Prüfgesellschaft» (Seiten 38 und 39).

Risikoausschuss (RA-VR)

Der Risikoausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei dessen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts. Er übt seine Aufgaben für den ganzen Konzern LUKB aus. Im Rahmen der Kompetenzordnung bereitet er Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällt Umsetzungsentscheide. Dazu gehören insbesondere vom Verwaltungsrat delegierte

Vorbereitungsaufgaben im Bereich der Risikopolitik und der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems sowie Überwachungstätigkeiten im Bereich der Risikokontrolle. Der RA-VR konkretisiert die Vorgaben der Risikopolitik und definiert die entsprechenden Subpolitiken. Er unterzieht die Risikoexposition des Stammhauses und des Konzerns einer kritischen Beurteilung. Er pflegt dazu periodische Aussprachen mit dem CEO, dem CFO, dem Leiter des Leistungszentrums Risiko-Funktion, mit der Prüfungsgesellschaft und der internen Revision.

3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung

Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des VA-VR. Der Präsident des Verwaltungsrates kann nicht den Vorsitz des Personal- und Vergütungsausschusses führen. Derzeit bilden folgende Mitglieder des Verwaltungsrates (siehe Kapitel 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates [VR]») den Personal- und Vergütungsausschuss:

- Josef Felder, Vorsitz
- Mark Bachmann, Mitglied
- Max Pfister, Mitglied

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat ernannt. Derzeit bilden folgende Mitglieder des Verwaltungsrates (siehe Kapitel 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates [VR]») den Prüfungsausschuss:

- Doris Russi Schurter, Vorsitz
- Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Mitglied
- Reto Sieber, Mitglied

Der Risikoausschuss besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder werden vom Gesamtverwaltungsrat ernannt. Derzeit bilden folgende Mitglieder des Verwaltungsrates (siehe Kapitel 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates [VR]») den Risikoausschuss:

- Adrian Gut, Vorsitz
- Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Mitglied
- Dr. Martha Scheiber, Mitglied

Für den Personal- und Vergütungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Risikoausschuss besteht je ein separates Reglement.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel rund 10-mal pro Jahr, mindestens jedoch 6-mal pro Jahr. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In der Regel nimmt die Geschäftsleitung als Ganzes oder mit einzelnen Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Bei einigen Traktanden tagt der Verwaltungsrat ohne Beisein der Geschäftsleitung. Je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Sekretär des Verwaltungsrates führt ein Protokoll über die Verhandlungen.

Der Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR) tagt so oft wie notwendig, in der Regel 4- bis 6-mal pro Jahr, mindestens jedoch 4-mal

pro Jahr. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder zustimmen. In der Regel nehmen der CEO und der Leiter Personal an den Sitzungen des Personal- und Vergütungsausschusses teil. Je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Die Protokolle werden in der Regel allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt. In Ergänzung dazu orientiert der Vorsitzende den Verwaltungsrat an jeder Sitzung über wesentliche Vorkommnisse. In Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit erfolgt die Orientierung direkt über den VR-Präsidenten an die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Prüfungsausschuss tagt so oft wie notwendig, in der Regel 5- bis 6-mal pro Jahr, mindestens jedoch 4-mal pro Jahr. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der CEO, der CFO und der Leiter der internen Revision nehmen in der Regel an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

Je nach traktandiertem Geschäft können die Prüfgesellschaft sowie weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt. In Ergänzung dazu orientiert die Vorsitzende den Verwaltungsrat an jeder Sitzung über wesentliche Vorkommnisse. In Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit erfolgt die Orientierung direkt über den VR-Präsidenten an die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Risikoausschuss tagt so oft wie notwendig, in der Regel 4- bis 5-mal pro Jahr, mindestens jedoch 4-mal pro Jahr. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der CEO, der CFO und der Leiter der Risiko-Funktion nehmen in der Regel an den Sitzungen des Risikoausschusses teil. Je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt. In Ergänzung dazu orientiert der Vorsitzende den Verwaltungsrat an jeder Sitzung über wesentliche Vorkommnisse. In Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit erfolgt die Orientierung an die Mitglieder des Verwaltungsrates direkt.

3.6 Kompetenzregelung

Das Organisations- und Geschäftsreglement legt die Organisation der Organe, deren Verantwortungs- und Kompetenzrahmen sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit als Bank fest.

Im Weiteren bestehen eine detaillierte Kompetenzordnung für Konzern und Stammhaus sowie ein separates Reglement für die Geschäftsleitung. Die Kompetenz zur operativen Geschäftsführung ist gemäss den Vorgaben des Bankengesetzes für Konzern und Stammhaus LUKB an die Geschäftsleitung delegiert.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

3.7.1 Interne Steuerung und Kontrolle der Bank

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über ein ausgebautes und standardisiertes Management Information System (MIS), das dem Verwaltungsrat zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und zur Überprüfung der an die Konzernleitung übertragenen Kompetenzen dient. Der Prüfungsausschuss und der Präsident des Verwaltungsrates erhalten die Monatsabschlüsse des Konzerns und des Stammhauses sowie quartalsweise einen detaillierten Bericht mit Budget- und Vorjahresvergleich für den Konzern und die einzelnen Unternehmensbereiche. Der Verwaltungsrat erhält quartalsweise eine Kurzfassung mit Budget- und Vorjahresvergleich. Vierteljährlich erhält er Risikoberichte zu allen Risikoarten. Dabei erfolgt ein Vergleich der aktuellen Situation mit den dazugehörigen Limiten. Die dazu verwendeten Systeme und Methoden sind im Hauptkapitel «Konzern LUKB», Kapitel 4.6 «Risikomanagement» (LUKB-Finanzbericht 2014, Seite 21 ff.), dargestellt.

Die Luzerner Kantonalbank verfügt des Weiteren über ein internes Kontrollsystem (IKS), das der Sicherstellung des ordentlichen Betriebs dient. Der Verwaltungsrat lässt sich anhand der implementierten Systeme und Prozesse periodisch über relevante Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen informieren.

Der CEO und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung rapportieren an den Sitzungen des Verwaltungsrates über den operativen Geschäftsgang in ihren Bereichen. Bei ausser-

ordentlichen Vorkommnissen wird der Verwaltungsrat über den VR-Präsidenten ohne Zeitverzug informiert.

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über unabhängige Funktionen Risikokontrolle und Compliance. Aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Organisation informiert sich der Prüfungsausschuss regelmässig bei den internen Funktionsträgern über die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit des internen Kontrollsystems sowie die Einhaltung regulatorischer Vorschriften. Die Compliance-Funktion ist berechtigt, direkt an den Prüfungsausschuss zu rapportieren. Zudem kann sie von allen Mitarbeitenden im Falle von Interessenkonflikten, die mit den vorgesetzten Stellen nicht bereinigt werden können, jederzeit unter Diskretionsschutz direkt kontaktiert werden (z.B. als Whistleblower). Die Funktionen Risikokontrolle sowie Compliance erstellen periodisch umfassende Berichte über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zuhanden des Risiko- und des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrates sowie des gesamten Verwaltungsrates.

3.7.2 Interne Revision

Der Verwaltungsrat und insbesondere der Prüfungsausschuss werden in ihrer Tätigkeit von der unabhängigen internen Revision und von der Prüfgesellschaft unterstützt. Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Es findet ein laufender Austausch in Bezug auf die Risikoeinschätzung und Situation zwischen der internen Revision und der Prüfgesellschaft statt. Sowohl die interne Revision als auch die Prüfgesellschaft führen eine eigenständige Risikoanalyse durch. Der Verwaltungsrat verabschiedet die Jahresplanung der internen Revision. Die Prüfleistungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft werden unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben koordiniert. Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates überwacht die Aktivitäten der internen Revision. Die Arbeitsweise der internen Revision ist in einem separaten Reglement geregelt. Die Prüfungsergebnisse der internen Revision werden laufend an den

Sitzungen des Prüfungsausschusses und teilweise an den Sitzungen des Risikoausschusses behandelt. Zudem erstellt die interne Revision einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Verwaltungsrates.

3.7.3 Externe Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft erstellt den umfassenden Bericht der Revisionsstelle und des Konzernprüfers (gemäss OR Artikel 728b Absatz 1)

sowie den Bericht über die aufsichtsrechtliche Basisprüfung. Der umfassende Bericht umfasst das Geschäftsjahr und wird an den Verwaltungsrat adressiert. Der Bericht über die Aufsichtsprüfung umfasst das Kalenderjahr 2014 und wird an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit Kopie an den Verwaltungsrat adressiert. Beide Berichte werden im Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates im Beisein der Prüfgesellschaft behandelt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG

Gemäss den Statuten der Gesellschaft und im Einklang mit den bankengesetzlichen Vorschriften obliegt die gesamte Führung der Geschäfte der Luzerner Kantonalbank der Geschäftsleitung als Kollektivorgan. Die Mitglieder der Geschäftsleitung bilden gleichzeitig auch die operative Konzernleitung. Die Leiter der Funktionen Risikokontrolle und Compliance sind direkt dem CEO unterstellt.

Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO und vier weiteren, dem CEO unterstellten Mitgliedern. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung sind jeweils Leiter eines Departements. Neben dem Organisations- und Geschäftsreglement besteht ein separates Reglement für die Geschäftsleitung.



4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung (GL)

Name	Funktion in der Geschäftsleitung	In der Geschäftsleitung seit
Daniel Salzmann , 1964 Schweizer Staatsangehöriger	CEO Leiter Präsidialdepartement	2004 vom 21.01.2014 bis 30.06.2014 als CEO a.i. seit 01.07.2014 als CEO
Leo Grüter , 1962 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Private Banking/ Institutionelle / Handel	2010
Beat Hodel , 1966 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Firmenkunden	2009
Marcel Hurschler , 1967 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Finanzen, Produktion, Informatik / CFO	2008 seit 21.01.2014 Stellvertreter des CEO
Urs Birrer , 1976 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung a.i. Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden a.i.	seit 21.01.2014 (interimistisch) bis 31.12.2014

Per 1. Januar 2015 übernimmt Stefan Studer (1974, Schweizer Staatsangehöriger) die Leitung des Departements Privat- & Gewerbekunden.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen (Stand 31.12.2014)

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Daniel Salzmann 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEO und Leiter Präsidentialdepartement 2. Handelsdiplom 1984; dipl. Betriebsökonom FH 1990; dipl. Controller SIB 1992; Executive MBA der Hochschule Luzern – Wirtschaft 1996; Advanced Executive Program, Kellogg School of Management, Evanston / Chicago (USA) 2002; Advanced Management Program am INSEAD, Fontainebleau (F) 2013; 1990 bis 1993 Leiter Rechnungswesen / Controlling bei der Ascom Telematic AG; ab 1993 in verschiedenen Führungsfunktionen im Retailbanking bei der damaligen SBG (heute UBS) und bei der CS; 2003 Mitglied der Geschäftsleitung der Bank Coop; seit 2004 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden; seit 2014 CEO und Leiter Präsidentialdepartement 3. Mitglied des Verwaltungsrates des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken VSKB, Basel; Vizepräsident der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum GSW, Luzern; Stiftungsratsmitglied der Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern, Luzern, der Stiftung Konzerthaus Luzern, Luzern, und der Stiftung BEST Art Collection, Luzern; Vorstandsmitglied der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, Luzern; Beirat der Alumni Hochschule Luzern – Wirtschaft, Luzern; Mitglied der Verwaltung der St. Niklausen Schiffgesellschaft Genossenschaft, Luzern; Mitglied des Tourismus Forum Luzern, Luzern
Leo Grüter 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter Departement Private Banking / Institutionelle / Handel 2. lic. oec. HSG 1991; ab 1991 bei der Schweizerischen Kreditanstalt bzw. der Credit Suisse in verschiedenen Führungsfunktionen, unter anderem Leiter Firmenkundengeschäft Region Luzern (Juni 2000 bis 2001) und Leiter Private Banking Marktgebiet LU / OW / NW (2002 bis 2010); seit 2010 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Private Banking / Institutionelle / Handel 3. Stiftungsratsmitglied der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern, und der Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg, Luzern; Vorstandsmitglied des Vereins zur Erhaltung der Museggmauer, Luzern; Mitglied der Anlagekommission der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern
Beat Hodel 	Oberkirch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter Departement Firmenkunden 2. lic. oec. publ. Universität Zürich 1992; Advanced Management Program am INSEAD, Fontainebleau (F) 2014; ab 1993 in verschiedenen Führungsfunktionen beim Schweizerischen Bankverein bzw. der UBS in Zürich, Basel, New York – hauptsächlich im Geschäftsbereich Firmenkunden; seit 2009 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Firmenkunden 3. keine

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Marcel Hurschler 	Sempach	1. CFO und Leiter Departement Finanzen, Produktion, Informatik; Stellvertreter des CEO 2. lic. oec. publ. Universität Zürich 1992; ab 1993 bei der Luzerner Kantonalbank mit verschiedenen Funktionen im Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement; 1996 bis 2001 Leiter Controlling / Risikomanagement; seit 2001 Chief Financial Officer (CFO); seit 2008 Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Departement Finanzen, Produktion, Informatik 3. Verwaltungsratspräsident der RSN Risk Solution Network AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der LUKB Wachstumskapital AG, Luzern; Stiftungsratsmitglied der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern; Mitglied der Anlagekommission der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern; Mitglied der Parteileitung CVP Kanton Luzern, Luzern; Mitglied der Interessengemeinschaft Parkhaus Musegg, Luzern
Urs Birrer 	Hildisrieden	1. Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden a.i. 2. Banklehre mit KV-Abschluss 1995; Finanzplaner mit eidg. Fachausweis 2001; eidg. dipl. Finanzplanungsexperte 2005; Bankfachmann mit eidg. Fachausweis 2005; MAS Bankmanagement 2010; ab 1995 bei der Luzerner Kantonalbank in diversen Funktionen im Private Banking; 2006 bis 2007 Kundenberater Private Banking bei der UBS in Zug; 2007 bis 2014 Leiter Zentraler Vertrieb und Support Privat- & Gewerbekunden bei der Luzerner Kantonalbank; 21.01.2014 bis 31.12.2014 Mitglied der Geschäftsleitung a.i. der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden a.i. 3. Mitglied des Verwaltungsrates der LUKB Expert Fondsleitung AG, Luzern

4.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt gemäss Artikel 24 Absatz 12 der Statuten:

- 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
- 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung erfüllen die statutarischen Regeln.

4.4 Managementverträge

Es bestehen keine Managementverträge zwischen Konzerngesellschaften und konzernfremden Gesellschaften bzw. natürlichen Personen.

5. ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

Informationen zur Vergütungspolitik und zum Vergütungssystem der LUKB, die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der LUKB sowie die Beteiligungen,

Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der LUKB sind im vorliegenden Vergütungsbericht auf den Seiten 6 bis 23 aufgeführt.

6. MITWIRKUNGSRECHTE DER AKTIONÄRE

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Gemäss den Statuten besteht eine Stimmrechtsbeschränkung von 10 %. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Kanton Luzern, der als Mehrheitsaktionär von Gesetzes wegen mindestens 51 % halten muss.

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die LUKB ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, sofern nicht die oder der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder 100 an-

wesende Aktionärinnen und Aktionäre die geheime Abstimmung verlangen.

6.2 Statutarische Quoren

Weder die Statuten noch das schweizerische Recht verlangen für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ein bestimmtes Anwesenheitsquorum. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der bei einer Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen (das heisst mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktien, wobei Stimmenthaltungen die Wirkung von Gegenstimmen haben). Zu diesen Generalversammlungsbeschlüssen gehören insbesondere allgemeine Statutenänderungen, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses und der statutarischen Revisionsstelle, die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung, die Genehmigung der Vergütung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung, die Festsetzung der jährlichen Dividende,

die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die Einsetzung eines Sonderprüfers.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: Änderungen des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung, eine Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts, eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (z. B. durch Fusion).

6.3 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

Nach schweizerischem Recht muss alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Luzerner Kantonalbank (derzeit der 31. Dezember) eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden. Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die statutarische Revisionsstelle einberufen werden. Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 200'000 Franken vertreten, können überdies einen Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste setzen lassen.

Eine Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre müssen überdies per Brief eingeladen werden. In den zwei Wochen vor der Durchführung der

Generalversammlung werden jeweils keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienregister der Luzerner Kantonalbank vorgenommen, die zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung berechneten. Konkret für die Generalversammlung 2015 ist das Aktienregister ab dem 5. Mai 2015, 17.00 Uhr, geschlossen. Aktionärinnen und Aktionäre, die während dieser zwei Wochen Aktien verkaufen, sind an der Generalversammlung für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Die zugestellten Eintrittskarten und das Stimmmaterial sind deshalb anlässlich der Generalversammlung durch die Aktionärinnen und Aktionäre vor der Validierung zu berichtigen.

6.4 Traktandierung

Siehe Kapitel 6.3 «Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung» (Seite 43).

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Siehe Kapitel 6.1 «Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung» und Kapitel 6.3 «Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung» (Seiten 42 und 43).

7. KONTROLLWECHSEL UND ABWEHRMASSNAHMEN

7.1 Angebotspflicht

Es bestehen bei der Luzerner Kantonalbank keine statutarischen Regelungen betreffend «Opting out» oder «Opting up». Im Übrigen finden die Vorschriften des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes Anwendung. Zum Thema Eintragungsbeschränkungen siehe Kapitel 2.6, «Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominaleintragungen» (Seiten 29 und 30).

7.2 Kontrollwechselklauseln

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft kann der Kanton Luzern Aktien an Dritte veräussern, wobei der Regierungsrat Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen bestimmt. Der Kanton Luzern hat jedoch mindestens 51% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen zu halten.

In den Arbeitsverträgen und im Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sind keine Kontrollwechselklauseln festgehalten.

8. REVISIONSSTELLE

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Seit 2012 ist PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Luzern, die bankengesetzliche Prüfgesellschaft und obligationenrechtliche Revisionsstelle der LUKB. Zudem prüft sie auch Gruppengesellschaften. Die Revisionsgesellschaft PwC erfüllt die Voraussetzungen des Banken- und Börsengesetzes und ist von der FINMA zur Prüfung von Bankinstituten zugelassen. Gemäss Statuten wird die Revisionsstelle jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Als Revisionsstelle prüft PwC insbesondere, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Konzernrechnung Gesetz und

Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung der Gesellschaft über das Ergebnis ihrer Prüfung. Gemäss Artikel 26 Absatz 2 der Statuten der Luzerner Kantonalbank und im Einklang mit dem Umwandlungsgesetz erstattet die Revisionsstelle dem Regierungsrat des Kantons Luzern jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Gesellschaft. Leitender Revisor ist Hugo Schürmann, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugelassener Revisionsexperte.

8.2 Revisionshonorar

Das Revisionsjahr dauert jeweils für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung vom 1. Januar bis 31. Dezember. Da die effektiven Leistungen über das Kalenderjahr unregelmässig

anfallen, publiziert die Luzerner Kantonalbank das während des Revisionsjahres anfallende und in Rechnung gestellte ordentliche Honorar. Die Prüfgesellschaft stellte im Jahr 2014 den Betrag von rund 0.49 Millionen Franken (inkl. MwSt und Spesen) in Rechnung.

8.3 Zusätzliche Honorare

Die Prüfgesellschaft PwC stellte im Kalenderjahr 2014 Rechnung für übrige revisionsnahe Tätigkeiten (Steuerberatung, weitere Prüfungs- und Beratungsleistungen) im Umfang von rund 0.08 Millionen Franken (inkl. MwSt und Spesen).

8.4 Steuerstreit USA – Schweiz

Im Zusammenhang mit dem US-Programm zur Beilegung des Steuerstreits USA – Schweiz hat PwC einerseits die für die Datenanalyse notwendige ICT-Infrastruktur aufgebaut, andererseits die Bank bei der Datenaufbereitung und -verarbeitung unterstützt. Im Weiteren hat PwC die durch die LUKB auf den Systemen von PwC durchgeführten Arbeiten überprüft (Second-Level-Review / Quality-Check) und die Berichterstattung über den Prozess inklusive Datenaufbereitung zuhanden des Independent Examiners vorgenommen. Die Arbeiten wurden gemäss den direkten Instruktionen der Bank und ihrer Rechtsberater ausgeführt und durch Mitarbeitende der PwC erbracht, die nicht gleichzeitig im Prüfteam für die Rechnungs- und Aufsichtsprüfungen involviert waren.

Die PwC stellte im Jahr 2014 Rechnung von 2.00 Millionen Franken (inkl. MwSt) für den Aufbau und den Betrieb der ICT-Infrastruktur (inkl. Lizenzen und Hardware) und von 2.03 Millionen Franken (inkl. MwSt und Spesen) für sonstige Unterstützungsleistungen.

8.5 Informationsinstrumente der externen Revision

Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates überwacht und beurteilt die Wirksamkeit der Prüfgesellschaft. Die Risikoanalyse der Prüf-

gesellschaft wird an einer Sitzung des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrates zusammen mit der Jahresplanung der internen Revision zur Kenntnis genommen. Die interne Revision und die Prüfgesellschaft sind an dieser Sitzung anwesend. Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates analysiert die Prüfberichte der Prüfgesellschaft kritisch und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer. Er vergewissert sich zudem, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt wurden. Jährlich nach Abschluss der Aufsichtsprüfung beurteilt der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates die Leistung, Rechnungsstellung und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und bespricht seine Beurteilung mit der Prüfgesellschaft. Für die Beurteilung besteht ein klar definierter Kriterienraster.

9. INFORMATIONSPOLITIK

Die Luzerner Kantonalbank publiziert jeweils zum Jahresabschluss und zum Halbjahresabschluss einen Aktionärsbrief, der allen im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären auf dem Postweg zugestellt wird. Die LUKB behält sich vor, bei wichtigen Ereignissen weitere Aktionärsbriefe zu publizieren und zu versenden. Zum Jahresabschluss und zum Halbjahresabschluss führt die LUKB jeweils eine Medien- und eine separate Analystenkonferenz durch. Zu den Quartalsabschlüssen per 31. März und 30. September wird jeweils eine Medienmitteilung inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung veröffentlicht. Im Jahresbericht der LUKB sind die wichtigsten Informationen für Aktionärinnen und Aktionäre übersichtlich zusammengestellt. Die Luzerner Kantonalbank hält die Vorschriften der Schweizer Börse SIX über die Kommunikation von kursrelevanten Tatsachen ein (Ad-hoc-Publizität, Management-Transaktionen).

Der Geschäftsbericht der Luzerner Kantonalbank, die Aktionärsbriefe sowie die Medienmitteilungen seit 2010 sind jederzeit abrufbar unter www.lukb.ch. Auch die Protokolle der LUKB-Generalversammlungen (seit 2010) stehen auf der LUKB-Website zum Download bereit. Interessenten erhalten auf Wunsch neue Medienmitteilungen der LUKB inklusive Ad-hoc-Publizität via E-Mail oder Twitter (@LuzernerKB) zeitgerecht zugestellt. Unter www.lukb.ch/newsletter kann der E-Mail-Dienst bestellt werden.

Termine für 2015 / 2016

05. Mai 2015	Publikation Ergebnis 1. Quartal 2015
20. Mai 2015	Ordentliche Generalversammlung
26. Mai 2015	Ex-Datum *
27. Mai 2015	Record-Datum *
28. Mai 2015	Gutschrift Ausschüttung *
18. August 2015	Publikation Ergebnis 1. Halbjahr 2015 Publikation Zwischenabschluss
03. November 2015	Publikation Ergebnis 3. Quartal 2015
02. Februar 2016	Publikation Jahresergebnis 2015

* Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Ausschüttung berechtigt, ist der 22. Mai 2015 (Freitag). Ab dem 26. Mai 2015 (Dienstag nach Pfingsten) werden die Aktien Ex-Ausschüttung gehandelt. Die Ausschüttung wird am 28. Mai 2015 (Donnerstag) gutgeschrieben. Vorbehalten ist die Zustimmung der Generalversammlung.

Kontaktadresse für Investoren

Luzerner Kantonalbank AG
Kommunikation
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 30 35
kommunikation@lukb.ch
www.lukb.ch
www.twitter.com/LuzernerKB

IMPRESSUM VERGÜTUNGSBERICHT 2014

Bezugsquelle Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12, Postfach
6002 Luzern
Telefon 0844 822 811
info@lukb.ch
www.lukb.ch/geschaeftsbericht

Konzept und Redaktion Luzerner Kantonalbank AG
Kommunikation
Telefon 0844 822 811
kommunikation@lukb.ch
www.lukb.ch
www.twitter.com/LuzernerKB

Titelbild Menk Bürgi, Luzern

**Gestaltung,
Bildbearbeitung und Satz** Felder Vogel, Luzern

Druck Multicolor Print AG, Baar

Ausrüstung Buchbinderei An der Reuss AG,
Luzern-Littau



ClimatePartner
klimaneutral

Druck | ID: 11020-1503-1009



LEHR- JAHRE

Die Bereitschaft, mehr zu leisten, gehört zur Kultur der LUKB. Sie wird von Grund auf vermittelt und gelebt. Claudia Troxler, Leiterin Berufsbildung (hinten rechts), und Martin Kehl (vorne), Stv. Leiter Berufsbildung, im Lernen- denlager der LUKB in Gurnigelbad, 8. Juli 2014.



Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 20 90
info@lukb.ch
www.lukb.ch